

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1792/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.10.2013

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/nau; Nst.: 1121
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	28.10.2013	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss	11.11.2013	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Satzung zur Einführung einer Zweitwohnungsteuer
 - Antrag des Magistrats vom 11.10.2013 -**

Antrag:

"Die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage beschlossen."

Begründung:

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Gießen sind zusätzliche Einnahmen für die kommenden Jahre zu generieren. Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer soll demnach gemäß Schutzschirmvertrag mit dem Land Hessen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Vorrangiges Ziel dieser Steuer ist die Steigerung der Erstwohnsitzanmeldungen und damit verbunden zusätzliche höhere Einnahmen aus dem Interkommunalen Finanzausgleich sowie ein höherer Anteil an der Einkommensteuer.

Aus der beschlossenen Finanzplanung der Stadt bis zum Jahr 2016 ergibt sich in jedem Jahr ein Fehlbedarf. Der Fehlbedarf resultiert aus höheren Aufwendungen der Stadt im Vergleich zu den Erträgen.

Ab dem Jahr 2014 ist die mit dieser Satzung angestrebte Erhöhung der Erträge bereits in der Finanzplanung enthalten. Unter Berücksichtigung aller Kosten für die erstmalige Festsetzung und Erhebung dieser Steuer erwartet die Kämmerei für 2014 einen Ertrag in Höhe von ca. 190.000,00 €. Für künftige Zeiträume wird von jährlichen Erträgen in Höhe von ca. 240.000,00 € ausgegangen.

Die Zahl der zweitwohnungsteuerpflichtigen Bürger wurde vorsichtig mit etwa 1.000 Personen angenommen. Der derzeitige Meldebestand geht von rund 5.000 Zweitwohnungsinhabern aus. Zur Zweitwohnungsteuer wird aber eine geringere Anzahl von Personen herangezogen. Im Zuge der Einführung der Zweitwohnungsteuer werden Ummeldungen in den Erstwohnsitz erfolgen. Damit wird eine Verringerung der Zweitwohnungsteuer-Fälle eintreten. Des Weiteren sieht die Satzung zahlreiche Ausnahmetatbestände vor, die zu keiner Steuerveranlagung führen. Diese Ausnahmen gehen über die Ausnahmen anderer Städte hinaus, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Nämlich:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen;
- Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.

Bei der Bemessungsgrundlage (§ 4) einer monatlich durchschnittlichen Nettokaltmiete je Steuerpflichtigen von ca. 200,00 € und einem Steuersatz von 10 v. H. wird ein jährliches Zweitwohnungsteueraufkommen in Höhe von 240.000,00 € ($NKM \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ v. H.} \times 1.000 \text{ Steuerpflichtige} = 240.000,00 \text{ €}$) erwartet. Das endgültige Aufkommen wird darüber hinaus durch zusätzliche Verfahrenskosten für Personal, Software, Bescheiddruck und -versand beeinflusst. Diese Kosten liegen pro Jahr bei etwa 50.000,00 €. Im Einführungs- und Folgejahr ist ferner mit einer hohen Verwaltungsbelastung zu rechnen.

Die Steuerbelastung für den Einzelnen hängt von der Höhe der jährlich zu entrichtenden Nettokaltmiete ab. Diese richtet sich erfahrungsgemäß nach verschiedenen Faktoren (Wohnungs- oder Zimmergröße, Lage, Ausstattungskomfort usw.).

Der als Anlage beigefügte Satzungstext basiert im Wesentlichen auf dem Satzungstext der Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Kassel. Diese ist bereits seit 16 Jahren in Kraft und wurde mehrfach auch höhergerichtlich unbeanstandet überprüft.

In Hessen erheben neben Kassel u. a. die Städte Darmstadt, Bad Nauheim, Groß Gerau, Hofheim a. T., Hattersheim, Grünberg und andere Städte eine Zweitwohnungsteuer, die alle auf die Jahresnettokaltmiete den Steuersatz von 10 v. H. anwenden.

Der Magistrat hält die Einführung einer Zweitwohnungsteuer ab 1. Januar 2014 aus finanzieller Sicht für notwendig und verbindet damit ferner das Ziel eine Steigerung der Erstwohnsitzanmeldungen zu erreichen. Im Rahmen der KSH-Verhandlungen war es außerdem eine Forderung des Landes Hessen, dass Städte, die dem Kommunalen Schutzschirm beigetreten sind, Zweitwohnungsteuer zu erheben haben.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlage:

Satzungstext

Grabe-Bolz (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift